

**2. haushaltsrechtliche Ergänzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltjahr 2021**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V

Mit der 2. Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 30.03.2021, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, wird für folgende Verpflichtungsermächtigung die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der GemHVO-Doppik M-V als erfüllt angesehen und somit die Zustimmung zum Eingang der Verpflichtung erteilt:

- Einzelmaßnahme „Sandbergplatz“
der Gesamtmaßnahme „Eigenanteile Fischerwiek“.

Die weiteren vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, vom 18.02.2021 und 26.02.2021 bleiben fortbestehen.

Gemäß der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 18.02.2021 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 unter der Bedingung genehmigt, dass die Verpflichtungsermächtigungen nur für die Investitionen eingegangen werden dürfen, für welche die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Die Verpflichtungsermächtigung für die Einzelmaßnahme „Zuwendungen an Dritte“ der Gesamtmaßnahme „Eigenanteile Fischerwiek“ darf gem. dem Investitionsprogramm des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

Somit gilt die folgende Verpflichtungsermächtigung bis zum Nachweis der Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V weiterhin als zurückgestellt:

- Einzelmaßnahme „Zuwendungen an Dritte“
der Gesamtmaßnahme „Eigenanteile Fischerwiek“.

Wolgast, den 08.04.2021
(Ort, Datum)



Stefan Weigler (Bürgermeister)